

LEISTUNGSVEREINBARUNG

gem. § 78a ff SGB VIII und der Hessischen Rahmenvereinbarung

zwischen:

Öffentlichem Träger der Jugendhilfe

und

Leistungserbringer:

JumP e.V. – Jugend mit Perspektive



Schaarbusch 49, 34388 Trendelburg

Tel.: 05675–720 200, mobil: 0152-536 015 70

E-Mail: info@jump-trendelburg.de

Leistungsart:

Vollstationäre Hilfe zur Erziehung

Die folgende Leistungsvereinbarung gilt ab dem.....

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe: Leistungserbringer:

Datum, Ort..... Datum, Ort.....

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Stempel

Stempel

1. Träger | Einrichtung | Leistungsart

1.1.

Name und Anschrift der Einrichtung Jugendwohngruppe Trendelburg
Schaarbusch 49
34388 Trendelburg

1.1.1.

Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes siehe oben: 1.1.

1.2.

Träger

1.2.1.

Einrichtungsträger (Name, Anschrift, Rechtsform) Verein für Jugend mit Perspektive (JumP e. V.)
Schaarbusch 49
34388 Trendelburg

Eingetragener gemeinnütziger Verein (Gründung 10/03)

1.2.2.

Trägerart

Freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

1.2.3.

Trägergruppe oder Dachverband Mitglied im Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)

1.3.

Leistungsart (Bezeichnung s. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung) Hilfe zur Erziehung; Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
(§ 27 i.V. mit § 34, § 35a; § 41 SGB VIII)

1.4.

Betreuungsform Leistungsrahmen Vollstationäre Hilfe zur Erziehung im Wohnheim (Trendelburg)
10 Plätze

2. Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird

2.1.

Alter

2.1.1.

Aufnahmealter ab 12 Jahren

2.1.2.

Betreuungsalter 12 bis 21 Jahre (mit Genehmigung des Jugendamtes nehmen wir auch jüngere Jugendliche auf)

2.2. Geschlecht

koedukativ

2.3. Nationalität Kulturkreis

Eine Aufnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Zuwandererfamilien (Aussiedler, Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge, Ausländer) ist grundsätzlich möglich: Voraussetzungen sind neben den unter 2.5.1. genannten Dispositionen die Fähigkeit und Bereitschaft zur Annahme der vorhandenen Integrationsangebote. Insofern gilt, dass es keine Einschränkung bei entsprechender Leistungsberechtigung gibt.

2.4. Bedarfslage, aus der der Hilfeanspruch erwächst

Indikationen zur Aufnahme sind Verhaltensstörungen, die sich u.a. durch folgende Auffälligkeiten im Herkunftsmilieu äußern*:

- Entwicklungsretardierungen und -störungen
- Verhaltensstörungen und sozial-emotionale Störungen
- Reaktive Störungen aufgrund familiärer Belastungen
- Störungen im Bereich der Intelligenz sowie des Sozial-, Arbeits- und Leistungsverhaltens
- Störungen im Umfeld jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder
- Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen (nur nach Absprache)
- Verhaltensauffälligkeiten in Verbindung mit körperlichen Beeinträchtigungen/Besonderheiten
- Emotionales Vernachlässigungssyndrom

Für die biographisch und dabei u.a. systemisch orientierte pädagogische Arbeit bedeutet dies: betreut werden Jugendliche und junge Erwachsene, die

- aufgrund belastender Lebenserfahrungen und fehlender familiärer Unterstützung keine stabile Entwicklung ihrer Persönlichkeit erfahren haben,
- Hilfe und differenzierte Förderung bei der Aufarbeitung emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Defizite benötigen (u.a. Selbstwertproblematik, Kontakt- und Beziehungsprobleme),
- aufgrund von Störungen im Sozialverhalten während ihrer Schul- bzw. Berufsausbildung besondere Unterstützung brauchen (u.a. dissoziale Persönlichkeitstendenzen mit geringer Frustrationstoleranz und inadäquaten Konfliktlösungsstrategien),
- aufgrund bestehender oder drohender seelischer Behinderung in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind und zur Förderung ihrer Entwicklung einer besonderen Hilfe bedürfen.

(* Störungen im Kinder- und Jugendalter nach: Internationale Klassifikation ICD, Kap. V (F), klinisch diagnostische Leitlinien)

2.5. Notwendige Ressourcen

2.5.1. des jungen Menschen

Aufnahmevoraussetzung ist eine erkennbare Motivation des Jugendlichen, an den im Hilfeplan zwischen ihm selbst, dem zuständigen Ju-

gendamt, den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung vereinbarten Zielsetzungen (SGB VIII, § 36) im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten aktiv mitzuarbeiten (Contracting). Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft, an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilzunehmen bzw. einer regelmäßigen Arbeitstätigkeit nachzugehen (Betriebspraktikum, Tätigkeiten unter Anleitung des Hausmeisters/der Hauswirtschafterin).

2.5.2. seiner Familie

Die Mitarbeit der Familie ist zu diesem Zeitpunkt gewünscht, ist aber keine Aufnahmevoraussetzung.

Wichtig: diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die stationäre Aufnahme in der Regel das Ergebnis einer Krise der familiären Beziehungen ist. Hier gilt: „die Schwierigkeiten des Kindes werden als Symptom eines komplexen zirkulären Systems familiärer Beziehungen und Resultat einer langen familiären Problemgeschichte verstanden. Das heißt, das Kind artikuliert mit seinem auffälligen Verhalten Probleme der Familie, antwortet sinnvoll und funktional auf Situationen und Entwicklungen in seiner Familie. Eine Veränderung des Kindes setzt somit eine Veränderung dieser Situationen und Entwicklungen voraus.“ (W. Neumeyer 1996, S. 121*) Bei der künftigen Arbeit ist es deshalb notwendig, eine konstruktive Aufarbeitung der familiären Krisensituation und ihrer dissoziierenden Folgen zu ermöglichen.**

* Willibald Neumeyer, *Heimerziehung und Familienarbeit: Konzepte, Probleme, Lösungen*; in: *Unsere Jugend, Zeitschrift f. Studium u. Praxis der Sozialpädagogik* 3.Jg.(1996), S.120. 130)

** dazu u.a.: Kathrin Taube, *Von der Elternarbeit zur systemischen Familienarbeit in der Heimerziehung*; in: *Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg), Zurück zu den Eltern, München 2000, S. ; Marie-Luise Conen, Die Wirklichkeit der Elternarbeit. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zu den Erfahrungen von Mitarbeitern in der Heimerziehung*; in: *Familie und Heim – Perspektiven der Elternarbeit in der Heimerziehung, Frankfurt/M 1993 (hrsg. v. Albert-Schweitzer-Kinderdorf/Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen)*

2.6. Ausschlüsse

Bei folgenden Indikationen kann in der Wohngruppe keine geeignete Hilfe angeboten werden:

- Wenn eine schwere körperliche und/oder geistige Behinderung vorliegt,
- wenn eine schwere Traumatisierung durch Inzest im Vordergrund der Störungen steht,
- wenn durch vorherige Diagnostiken eine manifeste psychotische Erkrankung festgestellt worden ist,
- wenn durch Eingangsdiagnostik eine behandlungspflichtige Drogenabhängigkeit im Vordergrund der Störungen steht.

2.7. Einzugsgebiet Sozialräumliche Zuständigkeit

Aufgrund der konzeptionell gewünschten intensiven Einbindung der Herkunftsfamilie wird eine regionale Eingrenzung von ca. 200 km angestrebt. In begründeten Ausnahmesituationen kann hiervon abgewichen werden.

Im Sinne der sozialräumlichen Einbindung des Vereins Jugend mit Perspektiven (JumP) e.V. in das regionale Angebot arbeitet die Jugendwohngruppe mit einer Reihe von Trägern zusammen:

- Durand Schule (Gesamtschule)
- Gustav Heinemann Schule (Haupt- und Realschule)
- Albert Schweitzer Schule (Gymnasium)

- Herwig Blankertz Schule (berufliche Schule)
- Brüder Grimm Schule (Schule für Lernhilfe) Schulsozialarbeit
- Berufsberatung der Agentur für Arbeit in Hofgeismar
- Jugendberufshilfe des Landkreises Kassel Kreishandwerkerschaft
- AGIL, Beschäftigungsgesellschaft des Landkreises
- Hofgut Stammen
- Drogenberatungsstelle
- Ambulanz der Kinder- und Jugendpsychiatrie Kassel in Hofgeismar
- Psychosoziale Beratungsstelle für Spätaussiedler
- Polizei/Staatsanwaltschaft
- Jugendgerichtshilfe
- sowie weitere Institutionen nach Bedarf

3. Ziele des Leistungsangebotes

3.1. Benennung des Leistungsange- bots

3.2. Ziele der Hilfe gem. SGB VIII (Unterziele, Teilziele)

Der gesetzliche Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan, in dem die Ziele der Maßnahmen für den Einzelfall vereinbart werden
Sie münden in Erziehungsziele sowie in konkrete Arbeitsaufträge für die am Hilfeprozess Beteiligten (Erzieher, Ausbilder, Lehrer, Therapeuten u.a.). Dabei stehen im Rahmen der o.g. grundsätzlichen Aufgabenstellung folgende Teilziele im Vordergrund:

- Voraussetzung für alle folgenden Prozesse und Ziele ist das Angebot eines verlässlichen Lebensortes sowie der Aufbau verlässlicher Beziehungen, die Entwicklung ermöglichen, Krisen zulassen und dabei die Erfahrung von Vertrauen begründen, sodass ein Rahmen für den Aufbau und die Stärkung personaler und sozial-emotionaler Kompetenzen geschaffen wird.
- In diesem Zusammenhang ist die Strukturierung des Tagesablaufs mit entscheidend, damit der junge Mensch die sich wiederholenden Aufgaben und Verpflichtungen im Alltag zunehmend selbstständig bewältigen kann.
- Dabei geht es vor allem um Hilfe zur Selbsthilfe sowie um die Gestaltung eines entwicklungsangemessenen Lebensalltags.
- In der Folge gewinnt die Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Lebens- und Zukunftsperspektiven zunehmend an Bedeutung.
Dazu gehört:
- die Mobilisierung der Ressourcen und die Entfaltung der Persönlichkeit:
 - Glauben an die eigenen Fähigkeiten
 - Wertschätzung von sich selbst und anderen
 - Aufbau eines realistischen Selbstbildes
 - Akzeptieren der eigenen Lebensgeschichte
- Dafür ist die Befähigung zur Integration in schulische/betriebliche

Lern- und Arbeitszusammenhänge mit entsprechenden Erfolgserlebnissen durch einen schulischen bzw. betrieblichen Abschluss mit entscheidend. Schule (sowie Nachhilfe) und Arbeit (Praktikum, berufsorientierende Qualifizierung, Ausbildung) stehen daher im Zentrum der Alltagsorganisation.

- Begleitung von Kontakten zu Eltern und Angehörigen; dabei ist der Erhalt und die Entwicklung förderlicher Bezüge innerhalb der Familie wichtig.
- Ggfs. geht es darum, einen konstruktiven sozialen Ablösungsprozess zu unterstützen und den Aufbau neuer Kontaktformen insbesondere mit den Eltern und dem familiären Umfeld zu fördern.
- In diesem Zusammenhang wird der junge Mensch zum Aufbau neuer sozialer Außenkontakte ermutigt und daran gearbeitet, seine Beziehungsfähigkeit (in Schule, Betrieb, Freizeit u.a.) zu stärken. Dabei werden u.a. neue Erfahrungs- und Erlebnisfelder geschaffen.
- Voraussetzung für all dies ist die Überwindung von Störungen und Defiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung.
- Dazu gehört ggfs. die Hilfe zur Ausfädelung aus negativen Karrieren (Drogen, Delinquenz).
- Dafür ist eine Atmosphäre notwendig, die dem Einzelnen durch gesicherte Wertschätzung und Anerkennung zur Änderung von Einstellungen und Haltungen ermutigt. Der Jugendliche muss durchweg sicher sein, dass ihn die am Hilfeprozess Beteiligten auch bei Rückschlägen und während Krisen wertschätzen und anerkennen.
- Daraus ergeben sich praktische Erziehungsziele in sieben Handlungsfeldern:
- Bereich der persönlichen Kompetenz:
 - Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse und Empfindlichkeiten
 - Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Person
 - Entwicklung adäquater Verhaltensweisen
 - angemessene Konfliktlösungsstrategien
 - Befähigung zu realistischer Lebensplanung
- Bereich emotionaler Bindungen zu Eltern bzw. zur Familie
 - Aufarbeitung innerfamiliärer Konflikte
 - Aufbau eines selbstbestimmten Kontaktes zur Familie
 - ggfs. Ablösung
- Sozialer Bereich
 - Einbindung in verlässliche soziale Strukturen
 - Befähigung zum Aufbau verantwortlicher Bindungen
 - Entwicklung sozialer Kompetenzen wie Toleranz, Kooperations-, Kritikfähigkeit u.a.
- Alltagsbereich
 - Befähigung zur eigenständigen Haushaltsführung
 - Fähigkeit zur Alltagsplanung und -strukturierung
 - Sensibilisierung für gesunde Ernährung und Lebensführung
 - Hygieneverhalten
- schulischer/beruflicher Bereich
 - Befähigung zu Schlüsselqualifikationen
 - (Verlässlichkeit, Teamfähigkeit, Engagement u.a.)
- Freizeitbereich
 - Erschließung von Kreativität

- Entfaltung von Begabungen
- Befähigung zu mündigem Konsumverhalten
- Bereich der Peergroup
 - Befähigung zur selbstbestimmten Gestaltung von Beziehungen/Sexualität
 - Entwicklung eines positiven Körpergefühls

4. Regelleistungsangebot / Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung

4.1. Strukturdaten der Einrichtung /des Dienstes

4.1.1. Standortaspekte

Jugendwohngruppe JumP e.V.
Schaarbusch 49
34388 Trendelburg

(10 Plätze)

Die Wohngruppe lebt in einem dreigeschossigen Gebäude (ehemaliges Hotel) am Ortsrand von Trendelburg. Das Haus ist von einem 2 ha großen Grundstück umgeben. Es liegt in Randlage eines Wohngebietes, das in den sechziger Jahren für Einfamilienhäuser erschlossen wurde (siehe Internetseite www.jump-trendelburg.de).

Die Wohngruppe ist fester Bestandteil des Wohnviertels und von den Anwohnern akzeptiert.

Die Bushaltestelle (ÖPNV) ist fußläufig 5 Min. vom Haus entfernt. Von dort aus sind in engem Zeittakt sowohl Hofgeismar/Kassel (Berufsschulen, Gymnasien) als auch Bad Karlshafen (Gesamtschule) erreichbar:

Im Freizeitbereich nutzt die Wohngruppe ihre unmittelbare Nähe zu entsprechenden Angeboten (Schwimmbad, Sportanlagen, Reitstall, Kanu-/Bootsfahren, Mountainbiking u.a.)

4.1.2. Organisationsstruktur der Dienste

Unter 2.5.1. war als Aufnahmevoraussetzung u.a. die Bereitschaft zu Schulbesuch oder Berufsausbildung bzw. einer regelmäßigen Arbeitstätigkeit (Betriebspraktikum, Tätigkeiten unter Anleitung des Hausmeisters/der Hauswirtschafterin) genannt. Für die zeitliche und fachliche Organisation des Alltags sind das zwei unterschiedliche Bedarfslagen:

- Jugendliche, die eine allgemeinbildende Schule besuchen,
- Jugendliche, die eine Ausbildung machen oder auf dem Wege eines Praktikums oder einer berufsvorbereitenden/berufsqualifizierenden Maßnahme auf eine Ausbildung vorbereitet werden.

Insofern ergeben sich für den Gruppenalltag unterschiedliche Betreuungsaufgaben:

- Die SchülerInnen werden i.d.R. zwischen 12:00 und 15:00 h mit

Essen versorgt und sprechen mit den diensthabenden Betreuern über ihre Schulerfahrungen. Nach einer Pause erledigen sie ihre Hausaufgaben, wofür im Bedarfsfall Nachhilfe organisiert wird.

- Die Auszubildenden werden i.d.R. zwischen 17:00 und 18:00 h gepflegt. Anschließend werden ggfs. Problemstellungen, die am Arbeitsplatz/in der Berufsschule aufgetreten sind, aufgearbeitet.

Diese Bedarfslagen erfordern einen hohen und flexiblen Einsatz von den Betreuern, sodass in den Zeiten zwischen 13:00 und 20:00 h und 19:00 bis 21:00 h die Betreuungskapazitäten verstärkt werden (Doppeldienst, Ergänzung durch BPS'ler – siehe 4.2.1.1.). Zusätzlich werden ggfs. in Kooperation mit der Volkshochschule/Kreishandwerkerschaft für den Bereich Schule/Berufsschule Stütz- und Nachhilfeangebote organisiert. Dabei wird im Vorfeld der individuelle Lern-Nachholbedarf in enger Abstimmung mit der Schule, der Berufsschule oder dem Betrieb festgestellt.

4.1.3. Personelle Ausstattung

- Pädagogische Leitung
 - Verwaltungskräfte
 - ErzieherIn/SozialpädagogIn
 - Hauswirtschafterin
 - Hausmeister
 - BerufspraktikantIn
- Pädagogische Leitung: (16) Qualifikation: Dipl.-Sozialpädagoge Zuständigkeitsbereich siehe 4.2.1.3.
 - Verwaltungsfachkraft (17) Qualifikation: Dipl.Betriebswirtin Zuständigkeitsbereich siehe 4.2.1.4.
 - Gruppendienst (14) Qualifikation: Dipl.-Sozialpädagoge, Bachelor
 - Erzieher Zuständigkeitsbereich siehe 4.2.1.1.
 - Hauswirtschaft (15) Qualifikation: Hauswirtschafterin Zuständigkeitsbereich siehe 4.1.5. und 4.2.1.6.
 - Technische Dienste (18) Qualifikation: Zuständigkeitsbereich siehe 4.1.6 und 4.2.1.5.
 - Erzieher im (19) Anerkennungsjahr Qualifikation: Studierende für Zuständigkeitsbereich ergänzende Angebote: Freizeit, Nachhilfe etc.

4.1.4. Räumliche Ausstattung

Das Haus verfügt über zehn Einzelzimmer mit jeweils eigenem Bad bzw. eigener Dusche und Toilette (Zimmergröße zwischen 18 und 28 qm). Die Zimmer sind mit Bett, Kleiderschrank, Schreibtisch und Schreibtischstuhl grundausgestattet. Jeder Jugendliche hat die Möglichkeit, sein Zimmer (Wandfarbe, Teppichboden u.a.) und das Inventar nach persönlichem Geschmack zu ändern/zu ergänzen. Dies kann er nach Absprache mit dem pädagogischen Team in seiner Freizeit in Eigenleistung und unter Anleitung eines Mitarbeiters selbst vornehmen.

Die Zimmer verteilen sich auf das Ober- (6) und das Erdgeschoß (4). Im Untergeschoß befinden sich das Büro der pädagogischen Leitung und das Büro der Verwaltung, darüber hinaus befindet sich im Untergeschoß ein Raum, der je nach Bedarf für Hausaufgabenbetreuung,

Gruppengespräche und Teambesprechungen genutzt wird.

Im Untergeschoß befindet sich neben Küche, Wohn- und Essbereich (mit Außenterrasse) zusätzlich ein Hauswirtschaftsraum mit zwei Waschmaschinen und Trockner. Für handwerkliche/kreative Betätigung steht im Untergeschoß ein ‚Werkraum‘ zur Verfügung.

Schließlich befindet sich im Untergeschoß das Betreuer-Zimmer (mit Bad) für den Nachtdienst.

4.1.5. Ernährung/ Hauswirtschaft

Damit die pädagogischen Fachkräfte sich um die vielfältigen Schul- und Ausbildungsangelegenheiten der Jugendlichen/jungen Erwachsenen kümmern können, wird an den Werktagen das Mittagessen durch eine hauswirtschaftliche Fachkraft zubereitet.

Die Zubereitung von Frühstück und Abendessen liegt im Verantwortungsbereich der Wohngruppe und ihrer Betreuer. An Feiertagen und Wochenenden werden auch die Mittagsmahlzeiten von den BewohnerInnen geplant und zubereitet.

4.1.6. Technischer Dienst

Für die äußere Gestaltung des Lebens- und Erfahrungsbereichs ‚Wohngruppe‘ gilt zweierlei:

- Die persönlichen Zimmer und Gemeinschaftsflächen müssen in einem Zustand gehalten werden, der durch seine Wohnlichkeit zur bewussten Wertschätzung ästhetischer Lebensverhältnisse und zum rücksichtsvollen Umgang mit Inventar und Umgebung erzieht.
- Nur dann ist die Einigung auf Hygiene- und Ordnungsstandards sinnvollerweise durchsetzbar und gemeinsam von Jugendlichen und Erziehern zu erfüllen.

Insofern wird der Zustand des Gebäudes der Jugendwohngruppe durch den Verein mit gesichert, der neben den notwendigen Reparatur-, Sanierungs- und Verschönerungsarbeiten die Pflege des Grundstücks übernimmt. Dies ist eine alltagsbegleitende Dienstleistung, die nicht als Eigenleistung der durch Schule bzw. Ausbildung eingespannten Bewohner erbracht werden muss.

4.2. Prozessdaten der Einrichtung

4.2.1. Personale Organisation

4.2.1.1. Pädagogische Betreuung

Vorbemerkung:

Die Struktur des Dienstplans ergibt sich aus den in 3.2. (Ziele der Hilfe, Unterziele, Teilziele) beschriebenen Aufgabenstellungen der pädagogischen Betreuung. Dort heißt es u.a.:

- Voraussetzung für alle folgenden Prozesse und Ziele: das Angebot eines verlässlichen Lebensortes, der Entwicklung ermöglicht, Krisen zulässt, dabei die Erfahrung von Vertrauen und Beziehung

begründet und insofern den Rahmen für den Aufbau und die Stärkung personaler und sozial-emotionaler Kompetenzen bietet.

- In diesem Zusammenhang ist die Strukturierung des Tagesablaufes entscheidend, damit die Bewohner im Alltag die sich wiederholenden Aufgaben und Verpflichtungen zunehmend selbstständig bewältigen.
- Dabei sind die Hilfe zur Selbsthilfe, die Gestaltung eines entwicklungsangemessenen Lebensalltags und eine Perspektivplanung wichtig.

Im Sinne dieser Zielsetzungen soll ein ‚Setting‘ angeboten werden, das den einzelnen Jugendlichen vor allem beim entscheidenden Entwicklungsziel – Schule/Ausbildung – unterstützt: (s. 2.5.1.)

Die Jugendlichen werden für die Erreichung ihrer schulischen bzw. beruflichen Ziele entlastet (siehe 4.1.5. und 4.1.6.):

- durch eine Hauswirtschafterin (0,5 Stelle, Präsenz werktags zwischen 6:00 und 13:30 h), die neben der Essenszubereitung die Grundreinigung der Gemeinschaftsflächen übernimmt. Jugendliche, die noch keinen Schul-/Ausbildungsplatz haben, werden dabei einbezogen.
- Werktags stehen der diensthabende Betreuer und eine Verwaltungsfachkraft für die Zeit zwischen 8:00-13:00 h zur Lösung organisatorischer Aufgaben zur Verfügung. Sie beziehen die Jugendlichen, für die noch kein Schul- und Ausbildungsplatz gefunden wurde, mit ein.

Im Regelbetrieb ist vormittags (zwischen 09:00 und 13:00 h) kein Jugendlicher im Haus. Daraus folgt für den Personaleinsatz:

- Zeitraum 1 (zwischen 6:00 und 9:00 h)
Die Hauswirtschafterin beginnt um 6:00 h.
Der/die BetreuerIn übernimmt den Weckdienst und bereitet gemeinsam mit den jungen Menschen das Frühstück zu.
- Zeitraum 2 (zwischen 9:00 und 13:30 h)
Betreuungsfreie Zeit: Der/die Betreuer/in nutzt die Zeit, um das pädagogische Tagebuch zu schreiben. Die Verwaltungsfachkraft kommt Montag/Donnerstag und Freitag.

Die Jugendlichen kommen zwischen 13:30 h (Schule) und 17:00 h (Ausbildung) in die Wohngruppe.

- Zeitraum 3 (zwischen 11:30 und 20:00 h)
Dienstbeginn für den Betreuer, der auch den folgenden Nacht- und Morgendienst sichert. Von 11:30-12:00 h ist Dienstübergabe.
 - Je nach Dienstplan gibt es Doppeldienste und Termine für die Jugendlichen (Arzt/Jugendamt/Therapie/auch mit der päd. Leitung), die wahrgenommen werden müssen.
 - Die studentischen Hilfskräfte und Praktikanten kommen zwischen 13:00 und 15:00 h und bleiben nach Absprache bis 20:00 und 21:00 h.
 - Sie unterstützen den/die diensthabenden Betreuer/in bei der Hausaufgabenhilfe und erledigen danach zur Entlastung des Gruppendienstes andere Aufgaben, wie z.B. die Nachbereitung von Schul- oder Ausbildungsproblemen, geben Unterstützung

bei der Erfüllung individueller Verpflichtungen, machen die Vorbereitung des Abendessens u.a.

- Am Wochenende gibt es Freizeit- und erlebnispädagogische Angebote, die sowohl mit der ganzen Gruppe als auch mit einzelnen Jugendlichen durchgeführt werden können.

Die Jugendlichen werden in die Planung der Freizeit einbezogen (Umsetzung, Ergebnisse und Gruppengespräch, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, siehe 4.2.2.2.)

- Zeitraum 4 (Wochenende: Freitag 15:00 h bis Montag 9:00 h)
Das Wochenende steht für individuelle Freizeitaktivitäten (nach Absprache und Befürwortung durch das pädagogische Team) und für Gruppenunternehmungen (nach Entscheidung im Gruppengespräch) zur Verfügung. Im Normalfall arbeiten ein Betreuer und ein Student im Regeldienst. Im absehbaren Bedarfsfall wird Unterstützung organisiert. Darüber hinaus werden durch die Praktikanten im Team abgestimmte Einzelangebote gemacht.

Parallel zu dieser zeitlichen Organisation der Betreuung ist jeder im Gruppendienst tätige Mitarbeiter für zwei Jugendliche als Bezugserzieher zuständig: für besondere Aktivitäten (Begleitung des Jugendlichen bei wichtigen Terminen, Kontakt zu Eltern, Schule, Ausbildungsbetrieb u.a.) ist er mit 2 (bei Bedarf mehr) Wochenstunden freigestellt.

Für Vertretungsfälle ist eine Rufbereitschaft organisiert: im Fall einer Erkrankung oder eines anders begründeten Ausfalls des Betreuers im Gruppendienst übernimmt der im Dienstplan für den Folgetag vorgesehene Erzieher den Dienst. Für Notfälle und Kriseninterventionen besteht eine Rufbereitschaft für die Fachkräfte und die pädagogische Leitung.

4.2.1.3. Leitung

Aufgaben der pädagogischen Leitung:

- Fachliche Personalführung und –steuerung:
 - Fachaufsicht
 - Leitung der Teambesprechungen
 - Umsetzung der dort getroffenen Entscheidungen
 - Personaleinsatz
- Sicherung der Qualitätsentwicklung
- Personal-/Organisationsentwicklung
- Steuerung pädagogischer Prozesse:
 - Beteiligung an Aufnahmegesprächen (gemeinsam mit dem jeweiligen Betreuer im Gruppendienst)
 - Beteiligung an Hilfeplangesprächen (gemeinsam mit dem Bezugsbetreuer)
 - Beteiligung an Gesprächen zur Beendigung/Weiterführung in anderer Form (gemeinsam mit dem Bezugsbetreuer)
 - Beteiligung an Kriseninterventionen
- in pädagogischen/fachlichen Fragen:
 - Vertretung der Einrichtung nach außen

4.2.1.4.

Verwaltung

Vorbemerkung:

Es gibt eine Verwaltungsfachangestellte und eine Diplom-Betriebswirtschaftlerin (die Mo. und Do. von 8:00 -13:00 h in der Einrichtung ist).

Der 1. Vorsitzende ist zugleich der pädagogische Leiter. In dieser Doppelfunktion ist er alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer des Wirtschaftsbetriebs der Wohngruppe. Bei Abwesenheit wird er satzungsgemäß durch den/die 2. Vorsitzende (Satzung: s. Anlage zu 1.2.2) vertreten. Der Vorstand hat drei wichtige Funktionen:

- Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs (persönliche Verantwortung)
- Vertretung des Betriebs in allen wirtschaftlichen Fragen (bei Überschneidungen gemeinsam mit dem pädagogischen Leiter)
- Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern. Dabei sieht die interne Geschäftsverteilung vor, dass bei fachlichen Fragen die Mitwirkung des pädagogischen Leiters zwingend ist.

Für den Regelbetrieb gilt:

Administrative Aufgaben der Verwaltungsmitarbeiterinnen finden immer in Absprache mit dem 1.Vorsitzenden (pädagogische Leitung) statt.

Der Regelbetrieb besteht aus:

- allgemeiner Verwaltung
- Personalverwaltung
- Klientenverwaltung
- Leistungsverwaltung und Rechnungswesen
- EDV-Administration
- Koordination der Leitungstermine

Zusätzliche Aufgaben:

Im Alltag der Wohngruppe hat sich gezeigt, dass sich die Erziehung zum Umgang mit Geld nur über die Einrichtung einer ‚bankähnlichen Instanz‘ organisieren lässt: die personellen Wechsel im Gruppendienst haben gerade in diesem Bereich zu Informations- und Dokumentationsverlusten geführt.

Es ist deshalb folgende Regelung eingeführt worden: alle Zahlungen an die Jugendlichen sind auf zwei Tage (Dienstag und Freitag jeweils zwischen 13:00 und 16:00 h) konzentriert worden. Jeder Jugendliche hat vier Konten:

- Taschengeld/EBP
- Kleidergeld
- Fahrtkosten für Heimfahrt
- sonstige Kosten

von denen er/sie zu den o.g. Zeiten ‚abheben‘ und über deren jeweiligen Stand er/sie jederzeit verbindliche Auskünfte erhalten kann.

Die für die Erledigung der administrativen und finanziellen Aufgaben zuständigen Verwaltungskräfte sind immer im Kontakt mit der pädagogischen Leitung und den jeweiligen Bezugsbetreuern. Sie unterstützen diese bei der Einhaltung formaler Erfordernisse und stellen die Unterlagen für die Leistungsnachweise an Jugendämter, Kostenträger Fi-

nanzamt und andere Behörden bereit. (siehe 4.2.5.3.)

4.2.1.5. Technischer Dienst

Die Aufgaben des Hausmeisters übernehmen die studentischen Hilfskräfte in Verbindung mit den Jugendlichen.

Der pädagogische Leiter bespricht und delegiert die anstehenden Tätigkeiten. Er koordiniert die notwendigen Arbeiten und verteilt diese soweit an Jugendliche und Betreuer.

Größere Aufwendungen werden in Absprache mit der Vermieterin an Fremdfirmen vergeben.

Grundsätzlich werden die Jugendlichen von allen Mitarbeitern zu verantwortungsvollem Umgang mit den Einrichtungen angehalten und wie folgt einbezogen:

- Arbeitserprobungen mit neu angekommenen Jugendlichen, für die noch kein Schul-/Qualifizierungs-/Ausbildungsplatz gefunden wurde (handwerklich-technische Berufsfelder)
- Anleitung der Jugendlichen bei Reparatur- und Renovierungsarbeiten (u.a.: Tapezieren, Malen, Verlegen von Böden, Instandsetzungsarbeiten im Sanitärbereich)
- freizeitpädagogische Angebote: u.a. Kreativübungen mit dem Material Metall.

Darüber hinaus stehen die studentischen Aushilfskräfte für Fahrdienste zur Verfügung. (siehe 4.2.5.3.)

4.2.1.6. Hauswirtschaft

(Zur Entlastungsfunktion siehe 4.1.5.)

Darüber hinaus übernimmt die Hauswirtschafterin – auch hier in Absprache mit dem Team - pädagogische Teilaufgaben:

- Arbeitserprobungen mit neu angekommenen Jugendlichen, die noch ohne Schul- und Ausbildungsplatz sind (berufsorientierende Aktivitäten im Berufsfeld Küche, Hauswirtschaft)
- Anleitung der Jugendlichen bei Arbeiten in Küche und Hauswirtschaft:
 - Kochen
 - Wäschepflege
 - Reinigungsarbeiten

(siehe 4.2.5.3.)

4.2.2. Leitlinien der pädagogischen Leistung und deren Umsetzung/ methodische Orientierung

4.2.2.1. Leitbild/Leitlinien

Generell gilt: pädagogische Leistungen im Sinne des SGB VIII haben zum Ziel, durch sozialpädagogisches Handeln individuelle Entwick-

lung, Sozialisation und gesellschaftliche Integration zu fördern und zu ermöglichen. Diese Leistungen umfassen die Gesamtheit des Erziehungs-, Förderungs- und Bildungsgeschehens. Pädagogik ist strukturiertes, zielorientiertes Handeln im Umgang mit dem einzelnen Jugendlichen und in der Gruppe; pädagogisches Handeln stellt hier eine am Hilfeplan orientierte, kontrollierte und durch anschließende Reflexion evaluierbare Erziehungs- und Betreuungspraxis dar.

Wir gehen davon aus, dass sich diese Praxis durch fachlich-theoretisches Grundwissen zu sichern hat:

- Für den diagnostischen Bereich: zum Verständnis des Jugendlichen und seiner jeweiligen Aktions- und Reaktionsmuster wird das Wissen analytischer Erklärungs- und Deutungsansätze herangezogen.
- Für die Festlegung von Rahmenbedingungen zur Förderung von Einstellungs- und Verhaltensänderungen sind lern- und verhaltenstheoretische sowie gruppenpädagogische Ansätze von Bedeutung.
- Für die emotionale Einbindung und motivationale Verinnerlichung von veränderten Haltungs- und Handlungsmustern sind Erfahrungen aus der erlebnispädagogischen Arbeit und das Wissen aus systemischen Ansätzen konstitutiv.
- Für das Probleme bearbeitende und den Jugendlichen stärkende Gespräch (Einzel- und Gruppengespräche) sind Kenntnisse aus der Biographie-Arbeit mit Jugendlichen sowie aus der Praxis integrierender bzw. klientenzentrierter Gesprächsführung wichtig.

Daraus folgt:

- Wir arbeiten im Sinne des o.g. Wissens- und Erfahrungsinstrumentariums ganzheitlich unter Wertschätzung der individuellen Biographie des Jugendlichen.
- Wir wissen, dass wir dabei den Jugendlichen nur als lernende Einrichtung gerecht werden können, d.h.:
 - Lernen im Dialog mit den Jugendlichen
 - Lernen aus dem verschriftlichten Wissen von Heimerziehern
 - (Fachzeitschriften, Tagungen)
 - Lernen aus der Reflexion fachlich-wissenschaftlicher Befunde
 - (Publikationen, Fortbildungen)

Zum Selbstverständnis unserer Praxis gehört:

- Wir wahren die Rechte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wenn sie dazu selbst nicht in der Lage sind.
- Wir begleiten Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne der o.g. Prinzipien auf dem Weg in die Selbständigkeit.
- Wir sehen die Jugendlichen dabei nicht als Erziehungsobjekte, sondern als Subjekte mit einer unverwechselbaren Identität.
- Denn wir wissen, dass Jugendliche und junge Erwachsene viele Ressourcen mitbringen und wollen diese stärken und fördern.
- Deshalb arrangieren wir entwicklungsfördernde Lebensbedingungen und bieten wechselseitige Beziehungen an.
- Dabei fördern und fordern wir innerhalb vereinbarter Grenzen.
- Wir bieten Chancen, neue Dinge auszuprobieren und unterstützen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung.
- Wir arbeiten somit ressourcenorientiert, wertschätzend und ver-

bindlich.

- Wir setzen uns für gleiche Rechte für junge Frauen und Männer ein.
- Wir lösen Konflikte gemeinsam.
- Wir nehmen die Verpflichtung zu Supervision und Fortbildung wahr.

4.2.2.2. Umsetzung

Aufnahme- verfahren

Das Angebot der Jugendwohngruppe besteht seit Juli 2000. Die Jugendlichen, die seitdem in Trendelburg aufgenommen und betreut worden sind, brachten - mit Einschränkung - folgende Voraussetzungen mit:

- Sie hatten z.T. langjährige Jugendhilfeeindrungen mit mehrfachen Abbrüchen der Hilfen und damit einhergehendem Wechsel der Bezugspersonen hinter sich.
- Sie sind von Ausgrenzung bedroht und leben im Grenzbereich zwischen Psychiatrie, Heimerziehung und sonstiger professioneller Unterstützung.
- Sie verweigern mit unterschiedlicher Intensität den Schulbesuch, u.a. weil ihnen das Durchhaltevermögen für eine Teilnahme am Regelschulalltag fehlt, bzw. aufgrund von mangelnder Konzentrationsfähigkeit und/oder hohem Aggressionspotential.
- Sie haben aufgrund hoher Fehlzeiten erhebliche schulische Defizite, z.T. auch im Bereich schulischer Basisfertigkeiten.
- Sie kommen oftmals mit Erfahrungen, in denen sie beides, Opfer und Täter von Gewalthandlungen sind.
- Sie sind zum Teil im Zusammenhang mit Drogeneinnahmen und Diebstahldelikten auffällig geworden.

In der Konsequenz dieser Erfahrungen konzentrieren wir uns bei der Aufnahmeentscheidung auf zwei Fragestellungen:

- Sind wir mit unserem Angebot in der Lage, dem besonderen Hilfebedarf des Jugendlichen gerecht zu werden?
- Welche Effekte hat die Aufnahme des Jugendlichen für die bestehende Wohngemeinschaft?

Im Sinne dieser Erfahrungen und Zielsetzungen ist das Aufnahmeverfahren vierstufig:

- Beim Erstgespräch werden mit dem Jugendlichen die Erwartungen und Rahmenbedingungen abgeklärt. Das bedeutet: ihm/ihr wird verdeutlicht, dass es für ihn/sie im Alltag der Wohngruppe um die Erfüllung eines Vertrages („contracting“: Hilfeplan) geht. In diesem Sinne werden ihm/ihr die Rahmenbedingungen und Regelungen vorgestellt. Wünschenswert ist, dass bei diesem Gespräch neben dem Jugendlichen und dem Betreuer des Jugendamtes möglichst auch die Eltern/Erziehungsberechtigten anwesend sind.

In diesem Erstgespräch wird keine Aufnahmeentscheidung getroffen: während dem Jugendlichen die Konsequenzen eines möglichen Einzugs verdeutlicht werden, versuchen die Vertreter der Wohngruppe (i.d.R.: pädagogischer Leiter und ein Betreuer) im Gespräch mit dem Jugendlichen, seinen Eltern und dem Vertreter des Jugendamtes zu erkunden, wie ernst und belastbar die Ent-

scheidung für eine Zusammenarbeit mit uns ist.

Dem Jugendlichen und seinen Eltern/Erziehungsberechtigten wird eine mehrtägige Bedenkzeit eingeräumt (ein Probewohnen ist nach Absprache möglich).

- Leiter und pädagogischer Mitarbeiter tragen den Fall bei der nächsten Mitarbeiterbesprechung vor. Die endgültige Entscheidung fällt das pädagogische Team.
- Im Falle einer beiderseitigen positiven Entscheidung wird i.d.R. noch vor dem Einzug ein zweites Gespräch geführt, das neben der Erhebung biographischer Daten und bisherig aufgetretener Probleme die Bildungs-/Ausbildungsmöglichkeiten klären soll. Ziel ist es, noch vor dem Beginn der stationären Hilfe einen konkreten Bildungs-/Qualifizierungs-/Ausbildungsplatz anbieten zu können.
- Es folgt eine im Erstgespräch angekündigte Regel-Probezeit (vier Wochen), in der der/die Jugendliche erproben kann, ob er/sie sich auf das Reglement der Wohngruppe einlassen kann. Wir nutzen die Probezeit, um eine Einschätzung zu gewinnen, wie weit der/die Jugendliche unter den Bedingungen der Wohngruppe in der Lage ist, das jeweilige Angebot an Schulbesuch bzw. Qualifizierungs- oder Ausbildungsmaßnahmen wahrzunehmen und längerfristig durchzuhalten.

Aufsichtspflicht Gesundheit

Die Wohngruppe wird rund um die Uhr von Erwachsenen betreut (siehe 4.2.1.1.: pädagogische Betreuung). Die unter 4.2.1.1. dargestellte Dienstplanstruktur bildet den derzeit tatsächlichen Bedarf ab:

- Jeweils in der Zeit von 11:30 bis 12:00 h ist Dienstübergabe.
- Zwischen 6:00 und 12:00 h sind neben dem diensthabenden Betreuer und der Hauswirtschafterin im Haus:
 - eine Verwaltungsfachkraft (Mo, Do und Fr von 9:00 bis 13:00/15:00 h)
 - der pädagogische Leiter (Mo - Fr von 9:00 bis 15:00 h (außer nach Nachtbereitschaft))

Darüber hinaus gilt: wenn sich eine gesundheitliche/psychische Krise abzeichnet, bleibt der abzulösende Mitarbeiter vor Ort. In solchen Fällen wird der/die Jugendliche bei Arztbesuchen und einem eventuellen Klinikaufenthalt begleitet. Der Bezugsbetreuer wird über die dort verabredete Medikation/Therapie informiert. Die Einnahme von Medikamenten und die Einhaltung von Therapieterminen werden mit dem Mitarbeiter im Gruppendienst abgestimmt.

Bei alledem ist gesichert, dass während der notwendigen Hilfeleistungen/ Begleitung (Arzt, Krankenhaus, KJP) ein pädagogischer Mitarbeiter in der Wohngruppe anwesend ist.

Gestaltung der Beziehung/ der emotionalen Ebene

Die Kernkompetenz der MitarbeiterInnen liegt in ihrer Fähigkeit, haltgebende, belastbare Beziehungen zu den Jugendlichen aufzubauen. Das ist grundlegende Voraussetzung für einen erfolgreichen Verlauf der Maßnahme. Daneben sind Fähigkeiten zur methodischen Intervention und Planungskompetenz für die komplex strukturierten Alltagssituationen von den MitarbeiterInnen gefordert. (Zum fachlichen Hintergrund: Studer/Hildenbrand, Fallverstehen in der Begegnung*) Die genannten Autoren gehen bei ihrem Beziehungsmodell von zwei Ebenen aus:

- vorrangig: die Ebene der Begegnung – hier gilt: affektive Nähe, Empathie, Versprechen auf Kontinuität, Vertrauen und Persönlichkeit (Wahrnehmung des ganzen Menschen)
- nachgeordnet: die Ebene des Fallverstehens – hier gilt: reflexive Distanz und Rollenförmigkeit (Reflexion der Sozialbeziehung).

Studer/ Hildenbrand geben der affektiven Nähe einen großen Stellenwert, betonen aber zugleich, dass diese Beziehungsdimension für die im Alltag angestrebten Einstellungs- und Verhaltensänderungen (entsprechend dem Hilfeplan) keineswegs ausreichend ist. Es sei vielmehr unverzichtbar, die zweite Beziehungsdimension einer reflexiven (unter Umständen auch konfrontativen) Distanz im Umgang mit unakzeptablem Verhalten zu praktizieren.

**Bruno Hildenbrand, Urban Studer, wie wird ‚Fallverstehen in der Begegnung‘ dokumentiert? Professionelle Anforderungen, praktische Umsetzungen und unvermeidliche Paradoxien; in: System Familie, 13. Bd., Heft 4, S. 265 – 280)*

Dabei ist die Fähigkeit wichtig, situativ zu entscheiden, wann eine solche Distanz/Konfrontation produktiv ist. Hierzu hat die AGJ Freiburg e.V. (Arbeitsgemeinschaft für Gefährdetenhilfe und Jugendschutz – Referat Kinder und Jugendschutz) eine Systematik bereitgestellt, die hilfreiche Orientierungen für die Praxis gibt:

- Grenzen setzen
 - aggressives Verhalten ist normal
 - Aggressionen haben viele Bedeutungen
 - es geht nicht darum, gegen Aggressionen an sich zu kämpfen, sondern sie in einem erträglichen Rahmen zu halten
 - Grenzen durchsetzen
 - Beschränkung auf beobachtbares Verhalten
 - über Kleinigkeiten aufregen
 - alters- und entwicklungsgemäß handeln
- Rollenklarheit
 - Verantwortungs- statt Verständnispädagogik
 - die Jugendlichen mit den Folgen ihrer Aktivitäten konfrontieren
 - Wiedergutmachung fordern
- Verantwortungspädagogik
 - Grenzen sind nur dann wirkungsvoll, wenn ihre Überschreitungen erzieherisch wahrgenommen werden
 - Konsequenzen sollen zeitlich nah erfolgen, nachvollziehbar und kalkulierbar sein – sie sollen möglichst eine Wiedergutmachung enthalten
 - gleichzeitig konsequent und wertschätzend sein

Die Grenzen setzenden Interventionen verlangen von den Jugendlichen nicht nur eine Änderung ihrer Handlungsweise, sondern sie stellen die Geltung ihrer Wahrnehmung und Deutung der Realität in Frage und sind deshalb ein Angriff auf konstitutive Elemente ihres Selbstkonzeptes. Das wird als existentieller Konflikt erlebt, der nur im Rahmen einer vertrauensvollen, haltgebenden Beziehung zwischen dem Jugendlichen und seinem Betreuer bearbeitet werden kann. Petermann & Petermann haben in diesem Zusammenhang einen Katalog von ‚vertrauensbildenden Verhaltensformen‘ zusammengestellt*, an dem sich die pädagogische Arbeit in Trendelburg orientiert:

- grundlegende Verhaltensweisen
 - für den Jugendlichen durchschaubares und strukturiertes Handeln praktizieren;

- Interesse am Jugendlichen zeigen, ihn akzeptieren und seine
- Vorschläge aufgreifen;
- dem Jugendlichen keine falschen oder ungenauen Informationen geben;
- dem Jugendlichen Verantwortung übertragen und ihn dadurch
- Kompetenzen erfahren lassen;
- den Jugendlichen direkt ansprechen und fragen;
- Freude zeigen und berechtigten Ärger ausdrücken;
- dem Jugendlichen gegenüber optimistische Erwartungen äußern;
- gezielte Verhaltensweisen im Sinne der Lerntheorien
 - Modell für vertrauensvolles Verhalten sein
 - Verstärken von selbst-explorativen Äußerungen
 - in einer belastenden Situation den Jugendlichen durch Zuwendung (Körperhaltung, szenisches Arrangement und u. U. durch Körperkontakt: z.B. Hand auf die Schulter) unterstützen und ihm damit Handlungen erleichtern;
 - dem Jugendlichen eindeutige und klare Rückmeldungen geben;
 - positive Seiten des Jugendlichen besonders betonen (loben);
 - Orientierung geben, z.B. indem Normen für erwünschtes Verhalten bereitgestellt werden;
 - Verstärkung erwünschten Verhaltens;
 - Löschen unangemessener Verhaltensweisen durch Nichtbeachtung und eventuellen Verweis auf die Gleichstellung aller Jugendlichen in der Gruppe (Identifizierung mit Peers)
 - ein bestimmtes Vorgehen festlegen und auf dessen Einhaltung achten;
 - Anregungen für kleine Schritte geben, die dann durch differentielle
 - Verstärkung in Richtung auf das erwünschte Verhalten gelenkt werden.

**Franz Petermann, Ulrike Petermann, Training mit Jugendlichen. Förderung von Arbeits- und Sozialverhalten (Reihe: Therapeutische Praxis Bd. 7), 6. überarb. Aufl., Weinheim 2000*

- Gestaltung des Alltags

Die Strukturen der Alltagsbewältigung sind für die Jugendlichen von zentraler Bedeutung: der defizitäre Umgang mit Regelanforderungen war in den meisten Fällen ein mitentscheidender Indikator zur Aktivierung der Jugendhilfe, letztlich der stationären Hilfemaßnahme. Da das Leben in der Wohngruppe ein Entwicklungsabschnitt werden soll, der auf die Autonomie einer gesellschaftlich integrierten Arbeitsbiographie vorbereiten soll, sind für die Alltagsgestaltung u.a. drei Faktoren entscheidend.

 - Es ist eine Gestaltung des Wohnumfeldes notwendig, in der sich die Jugendlichen wohlfühlen können (siehe u.a. auch: 4.2.2.2. Gestaltung der Beziehung/emotionale Ebene).
 - Es gilt, die Jugendlichen bei der Strukturierung des Alltags mit seinen wiederkehrenden Rhythmen, Aufgaben, Standardsituationen zu unterstützen (Einhaltung von Terminen, Hilfe bei der Erledigung von Verpflichtungen u.a.).
 - Im Sinne dieser Anforderungen ist ein Beziehungssystem notwendig, das den altersentsprechenden Ablösungsprozess der Jugendlichen unterstützt und ihm ggfs. neue Kontaktformen zu den Eltern, den Familien sowie Freundinnen und Freunden aufzubauen hilft. (Gesprächs- und Unterstützungsangebote,

- gemeinsame Unternehmungen u.a.).
- Für den Alltag der Wohngruppe bedeutet dies
 - In der Anspannungsphase Montag bis Freitag werden die Jugendlichen versorgt: sie brauchen sich nicht um Einkauf, Zubereitung der warmen Mahlzeiten und die Reinigung des Küchen-/Wohnbereichs zu kümmern. Die Hauswirtschafterin sichert die Einhaltung hygienischer Standards und korrigiert auch Unterlassungen im Zimmerbereich (Heizung, Licht, Wasser, Fenster u.a.). In Einzelfällen hilft ein Fahrdienst bei der Einhaltung von Verpflichtungen (siehe 4.1.5. und 4.1.6.: Versorgungs- und Entlastungseffekt).
 - Von Montag bis Freitag - außer im Fall akuter Erkrankungen, die am gleichen Morgen durch einen Arzt zu testieren sind - muss jeder Jugendliche die Verpflichtungen erfüllen, für die er sich im Rahmen der Hilfeplanung entschieden hat: Schule, berufliche Orientierung, Ausbildung. Er hat (mit individuell abgestimmten Unterstützungen durch den Betreuer) seinen Schul-/Ausbildungsort pünktlich zu erreichen, wird nach dem Unterricht/ der Arbeit mit einer Mahlzeit versorgt und danach bei weiteren Verpflichtungen begleitet: Erledigung von Schulaufgaben, persönliche Termine (Arzt, gemeinnützige Arbeit, Therapie, Drogenberatung/-screening u.a.).
 - Der Abendbereich steht in der Regel nach dem gemeinsamen Essen für Freizeitaktivitäten zur Verfügung (bis 22:00 h): dabei ist es den Einzelnen freigestellt, an gemeinsam verabredeten oder spontanen Gruppenaktivitäten teilzunehmen. Darüber hinaus bieten die Abende Gelegenheiten für Gespräche (dazu insgesamt: 4.2.1.1.)

Gestaltung der Freizeit

Die ‚strukturierte‘ Freizeitgestaltung wird unter Einbeziehung der Wünsche und Anregungen der Jugendlichen bei den wöchentlichen Gruppensitzungen (siehe Abschnitt: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen) geplant. Die Einzelvorhaben und gemeinsamen Unternehmungen werden mit dem Team und der pädagogischen Leitung abgestimmt.

Bei diesen Aktivitäten ist der Erzieher im Gruppendienst Begleiter. Dabei ist es durch den Einsatz von PraktikantInnen möglich, auch unterschiedlichen Interessenlagen durch alternative Angebote gerecht zu werden:

In den Sommerferien fährt die Gruppe gemeinsam in Urlaub, ein bis zwei Wochen in angemieteten Häusern mit Selbstversorgung oder alternativ in Zelten.

An den Wochenenden gibt es die Möglichkeit, mit dem vereinseigenen Wohnwagen erlebnispädagogische Freizeiten in Kleingruppen durchzuführen.

Für die ‚unstrukturierte‘ Freizeitgestaltung wird die Nutzung der unmittelbar benachbarten Angebote der Gemeinde und der örtlichen Vereine empfohlen und nach Absprache gefördert (Schwimmbad, Tennis, Sporthalle, Reiten, Sportschießen, Biking). Bei diesen Angeboten begleiten die PraktikantInnen die einzelnen Jugendlichen, die darauf angewiesen sind, dass ihnen jemand über die Schwelle einer Einordnung in Vereinssportaktivitäten hilft.

Gestaltung der schulischen und beruflichen Förderung und des nachschulischen Bereichs

Wir gehen davon aus, dass der Jugendliche nur dann die Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Reaktionsmuster seines bewährten Selbstkonzeptes aufgibt, wenn sich für ihn durch schulische oder berufliche Erfolge die Übernahme veränderter Selbstbehauptungsstrategien ‚lohnt‘. Auf der Basis dieses Grundsatzes fördern wir die schulische/berufliche Karriere:

- bei Jugendlichen in allgemeinbildenden Schulen:
 - durch Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe;
 - durch regelmäßige Kontakte (mindestens vierzehntägig) mit der Schule (Klassenlehrern, pädagogischer Leiter, Schulleiter – Bezugsbetreuer in Abstimmung mit pädagogischem Leiter);
 - durch die Beteiligung an Elternabenden/Lehrersprechtagen (Bezugsbetreuer);
 - durch Hospitationen im Unterricht (pädagogischer Leiter, Nachhilfe gebender Pädagoge)

Die Einrichtung steht bei alledem in engem Kontakt mit der Marie Durand Gesamtschule in Karlshafen und der Gustav Heinemann Schule in Hofgeismar. Beide Schulen sind insbesondere bei Krisen bereit, die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei Besprechungen und Konferenzen einzubinden.

- bei Jugendlichen in Ausbildung/Berufsschule:
 - enger Kontakt mit der beruflichen Schule - Herwig Blankertz Schule in Hofgeismar (Bezugsbetreuer: i.d.R. vierzehntägig)
 - Abstimmung von Förder- und Nachhilfebedarfen - in diesem Fall: Organisation von unterstützenden Unterrichtsangeboten (Kooperationspartner: Kreisvolkshochschule, Kreishandwerkerschaft)
 - Kontakt mit den Ausbildungs-/Praktikumsbetrieben (Bezugsbetreuer i.d.R. 14-tägig)

Neben dem schulischen und beruflichen Bereich bietet die Wohngruppe ihren Jugendlichen insbesondere Hilfen beim Umgang mit neuen Medien:

Dabei wird die vorhandene Technik genutzt. Hier ist es möglich:

- die Nutzung eingeführter Software zu schulen;
- die Arbeit im Netzwerk zu trainieren;
- Recherchen im Internet zu üben.

Ein Mitarbeiter bietet diese Einweisungen während seiner Gruppendienste an; es wird auch Wert darauf gelegt, dass bereits fortgeschrittene Jugendliche anderen ihre Kenntnisse weitergeben.

Allgemein gilt: die Jugendwohngruppe steht in engem Kooperationszusammenhang mit (siehe auch: sozialräumlicher Bezug: 2.7)

- der Marie Durand Schule - Gesamtschule Bad Karlshafen)
- der Gustav Heinemann Schule (Realschule Hofgeismar)
- der Herwig Blankertz Schule (Berufsschule Hofgeismar)
- der Kreisvolkshochschule
- der Kreishandwerkerschaft
- Betrieben der Region
- AGiL

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Im Leitbild der Einrichtung wird u.a. hervorgehoben: „wir wissen, dass wir (...) den Jugendlichen nur als lernende Einrichtung gerecht werden können.“ (siehe 4.2.2.1.)

Das geschieht im Dialog mit den Jugendlichen, für den es wöchentlich zwei Termine gibt:

- Gruppensitzung
An jedem Donnerstag 17:00 h findet ein verbindlicher Termin mit dem jeweiligen Betreuer im Gruppendienst statt. Hier werden insbesondere drei Bereiche besprochen:
 - Freizeitplanung, Planung besonderer Aktivitäten, Ankündigung individueller Wochenendvorhaben
 - Planung Essen für die Folgeweche
 - Sammlung von organisatorischen, aber auch inhaltlichen Reizthemen, die am Folgetag durch das pädagogische Team zu behandeln sind
- Gespräch mit dem pädagogischen Leiter
Freiwilliger Termin, bei dem insbesondere drei Themen zur Sprache kommen:
 - Vermittlung von Ergebnissen der Teamsitzung
 - Besprechung von Einzelanliegen
 - Klärung finanzieller Fragen

Anregungs- und Beschwerdeverfahren

Die jungen Menschen werden bei Beginn des Aufenthaltes in der Wohngruppe darauf hingewiesen, dass sie jederzeit Anregungen zu Veränderungen im Wohngruppenalltag geben können. Schriftliche Anregungen können in einen Briefkasten in der Einrichtung geworfen werden, mündliche Anregungen werden vom jeweiligen Mitarbeiter im Team vorgetragen. Der junge Mensch bekommt in jedem Fall eine Rückmeldung. Er wird ggf. in die Umsetzung der Änderungsvorschläge mit einbezogen.

Sie werden ebenfalls auf ihr Recht auf Beschwerden hingewiesen. Der junge Mensch kann sich entweder beim pädagogischen Mitarbeiter, der Kinderschutzkraft oder bei der pädagogischen Leitung beschweren. Jede Beschwerde wird im Team vorgetragen. Der junge Mensch bekommt eine Rückmeldung und wird so lange in das weitere Vorgehen mit einbezogen, bis es eine für alle befriedigende Lösung gibt. (siehe auch Anlage 1: Schutzkonzept)

Einbindung des familiären Umfeldes

Unter 3.1. wurde festgestellt, dass die Wohngruppe gemäß §36 SGB VIII mit folgenden Zielen arbeitet:

- Rückkehr der Jugendlichen in die Familie oder
- Fortsetzung der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Hilfeform oder
- Verselbstständigung und die Vorbereitung auf ein eigenverantwortliches Leben in einer eigenen Wohnung
- Weiterbetreuung junger Erwachsener, die nicht in der Verfassung sind, selbstständig zu leben

Somit hat der Versuch, auf eine mögliche Rückkehr des Jugendlichen in die Familie hinzuarbeiten, Priorität. In diesem Sinne fallen folgende Leistungen in die Zuständigkeit der Bezugsbetreuer:

- Abklärung der Mitwirkung und Sicherstellung der im Hilfeplan ver-

- einbarten Beteiligungsrechte und –wünsche
- Rückbindung der Erziehungsarbeit an die Erziehungsverantwortung der Eltern
- Erfahrungs- und Informationsaustausch
- ggfs. Unterstützung in Bezug auf Ablösungsprozesse

Einschränkend ist festzustellen: die Jugendlichen werden i.d.R. im Alter zwischen 13 und 16 Jahren mit den oben beschriebenen Vorgesichten aufgenommen. Dabei gilt in den meisten Fällen, dass das Verhältnis zwischen dem Jugendlichen und seinen Eltern (oder einem Elternteil) aufgrund von traumatisierenden Vorerfahrungen beiderseits (!) so belastet ist, dass oft nur ein moderierter und zeitlich eingeschränkter Kontakt sinnvoll ist. Trotzdem sollte aus pädagogischer Sicht auch in diesen Fällen eine eng begleitete Wiederannäherung des Jugendlichen an die Eltern (wichtige Personen des Herkunftsmilieus) stattfinden. Sie ist im Hinblick auf die Chance für einen nachzuholenden, gelingenden Ablösungsprozess und die Konstituierung eines veränderten Selbstkonzeptes wichtig.

Insofern fördern und begleiten die Mitarbeiter der Wohngruppe alle Bemühungen der Jugendlichen, deren Familie in ihren Alltag in Trendelburg einzubeziehen. Je nach Situation gilt dabei:

- Telefonische Kontakte sind über das Diensttelefon möglich.
- Für Besuche bei den Eltern/der Familie werden ggfs. die Fahrtkosten übernommen.
- Besuche der Eltern/Verwandten/Freunde in Trendelburg sind nach Absprache erwünscht.
- Längere Aufenthalte bei den Eltern werden nach entsprechender Vorbereitung und in Abstimmung mit dem Jugendamt gefördert.
- Der Bezugserzieher berichtet den Eltern/Erziehungsberechtigten bei regelmäßigen Kontakten (14-tägig: telefonisch oder persönlich) und bezieht diese mit ein, wenn es um Entwicklungen und vor allem auch Erfolge des/der Jugendlichen geht.

4.2.3. Krisen- intervention

Bei Krisen innerhalb der Einrichtung kann der/die MitarbeiterIn folgenden Hintergrunddienst aktivieren:

- per mobilfunk: den Hintergrunddienst – dies ist grundsätzlich der/die BetreuerIn, die für den folgenden Gruppendienst eingeteilt ist
- per mobilfunk: den pädagogischen Leiter – dieser ist im Wechsel mit der Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII grundsätzlich erreichbar
- per mobilfunk: den medizinischer Notdienst, Polizei

4.2.4. Beendigung der Hilfe und Nachbetreuung

Eines der wesentlichen Ziele unserer Hilfen besteht darin, für die in ihrer Biographie traumatisierten Jugendlichen einen verlässlichen Lebensort zu schaffen, „der Entwicklung ermöglicht, Krisen zulässt, dabei die Erfahrung von Vertrauen und Beziehung begründet und insofern den Rahmen für den Aufbau und die Stärkung personaler und sozial-emotionaler Kompetenzen bietet.“ (Zitat?)

Das hat zur Konsequenz, dass die Beendigungen der Jugendhilfe im stationären Rahmen nur als erzieherisch gesteuerter und mit dem Ju-

gendlichen und allen anderen Beteiligten (Eltern, Jugendamt) abgestimmter Prozess möglich ist. Deshalb gehören drei Formen der Maßnahmebeendigungen zu den Rahmenbedingungen, die dem Jugendlichen bereits bei seinem Aufnahmegespräch als Bestandteil des ‚Kontraktes‘ vorgelegt werden:

- **Außerplanmäßige Beendigung:**
Eine unvorbereitete, sofortige Beendigung der Maßnahme ist nur im Fall schwerwiegender körperlicher Übergriffe gegenüber Mitbewohnern oder Mitarbeitern vorgesehen: in diesem Fall erfolgt nach vorheriger Abstimmung im Team die unverzügliche Verständigung von Jugendamt und Polizei. Aber auch ein solcher Vorfall muss als Ausdruck einer – wenn auch innerhalb der Einrichtung nicht aufzufangenden – schweren Krise eines traumatisierten Jugendlichen verstanden werden. Die reflektierten Erfahrungen der Mitarbeiter aus ihren Beziehungen zu diesem Jugendlichen werden deshalb für die weitere, andernorts stattfindende Hilfeplanung für diesen Jugendlichen zur Verfügung gestellt.
- **Planmäßige Beendigung:**
Die stationäre Unterbringung ist eine auf Zeit angelegte Lebensform, die auf die Rückkehr in die Familie und/oder ein selbstständiges eigenverantwortliches Leben vorbereiten soll. Damit ist die Beendigung der stationären Hilfe bereits beim Aufnahme- und später bei Hilfeplangesprächen, spätestens mit Erreichen des 18. Lebensjahres oder nach Abschluss der durchgeführten Bildungsmaßnahme, ein Thema bzw. aktuell.
- Nach der stationären Unterbringung empfehlen wir alternativ einen betreuten Übergang unter den Bedingungen selbstständigen Wohnens. Voraussetzung ist, dass der Jugendliche sowohl in der Lage sein muss, seine schulischen/beruflichen Verpflichtungen zu erfüllen, als auch fähig sein muss, den Bereich seiner persönlichen Beziehungen (soziale Kontakte, Freizeitgestaltung) unter dem Gesichtspunkt fortgesetzter Stabilität seiner Entwicklung auszuleben.

In diesem Fall helfen wir dem Jugendlichen im Rahmen von Betreuungsstunden bei der Anmietung einer Wohnung, der Beantragung von Ausstattungshilfen, der Einrichtung und dem Einleben. Jugendliche, die die Mindestanforderungen für ein selbstständiges Leben nicht erreichen und bei denen dies durch entsprechende Gutachten belegt ist, werden von uns auch als junge Erwachsene im Verselbstständigungsprozess und darüber hinaus (betreutes Wohnen) begleitet

4.2.5. Interne Reflexions- und Qualitätsaspekte

4.2.5.1 Definition fachlicher Standards und Prozeduren

Wir sind ständiges Mitglied in der AG 78, in der wir in einem fachlichen Austausch mit Kollegen und Kolleginnen stehen.

Die Aufrechterhaltung und Entwicklung von Qualität ist ein ständiger Prozess der Leitungs-, Personal- und Organisationsentwicklung. Sie umfasst die Gesamtheit der Struktur der Einrichtung mit

- Organisationsgefüge

- Administrativen Abläufen
- Dokumentation und Evaluation
- Fallbezogener Reflexion
- Leitbild und Konzeption
- Kooperationsstruktur nach außen
- Außendarstellung

Dabei haben die unter 4.2.5.2. (Besprechungsstruktur) genannten Gremien richtungsweisende Kompetenz (siehe auch: Leitbild).

Die entwickelten Standards und Normdefinitionen, sowie deren dienstliche und fachliche Umsetzung finden in den o.g. Bereichen nach festgelegten Terminvorgaben statt. Die Steuerung und Überprüfung der Implementierungsprozesse liegt in der Verantwortung des pädagogischen Leiters.

Durch die intensive Einbindung aller MitarbeiterInnen in den o.g. Entwicklungsprozess wird eine hohe Identifikation und ein damit verbundener hoher Verbindlichkeitsgrad erreicht. Die gemeinsam festgelegten Standards und Prozeduren sind für alle MitarbeiterInnen verpflichtend.

4.2.5.2. Besprechungs- struktur

- täglich:
 - Dokumentation des Gruppendienstes über das Gruppenbuch (Tagesjournal); dabei wird das ‚Bemerkungsfeld‘ für Übergabe-relevante Informationen genutzt;
 - tägliche Dienstübergabe von 13:00 – 13:30 h von dem diensthabenden Pädagogen an den Nachfolger.
- wöchentlich:

Freitags Teamsitzung mit folgender Struktur:

 - 9:00 bis 11:00 h Besprechung mit allen MitarbeiterInnen:
 - ✓ Klärung organisatorischer Fragen (Arbeitsaufträge, Terminabstimmungen u.a.)
 - ✓ Fallbesprechungen: Festlegung von erzieherischen Strategien,
 - ✓ Verabredungen individueller Grenzsetzungen u.a.
 - 11:00 bis 13:00 h – Fortbildung für die pädagogischen MitarbeiterInnen:
 - ✓ Vorstellung und Diskussion von relevanten Themen des weiteren Berufs- und des engeren Praxisfeldes mit Bezug zu wissenschaftlicher Literatur
 - ✓ fallbezogene Supervision
- halbjährlich:
 - Projekttag für alle Mitarbeiter:

Externer Referent: Vortrag und praxisbezogene Diskussionen; unter der Moderation des Referenten: Bezug der vorgestellten Ergebnisse zum Leistungsangebot der Wohngruppe, Diskussion von Änderungsvarianten.

4.2.5.3. Interne Dokumentation und internes Berichtswesen

Für den Bereich der Dokumentation ist aus unserer Sicht wichtig:

- die Rückverfolgbarkeit des Erziehungsprozesses
- die jederzeitige Erstellbarkeit eines diagnostischen und prognostischen Status
- die Auswertbarkeit im Sinne individueller Fall-Evaluation

In diesem Sinne umfassen Dokumentation und Berichtswesen fünf Bereiche:

- Klientenbezogenes Entwicklungsprotokoll über Tagesjournal – dazu gehören insbesondere:
 - Hilfeplanprotokolle
 - interne Vereinbarungen mit den Jugendlichen
- ggfs. ärztliche, psychologische Gutachten, Dokumentation von Medikamenteneinnahmen, Ergebnisse von Drogenscreenings
- Gruppenbuch (tägliche Dokumentation in den Kernbereichen Schule/Beruf, Verhalten in der Gruppe, soziale Kontakte nach außen, Freizeitverhalten u.a.)
- Daraus gehen in zwei- bis dreimonatigen Abständen interne Entwicklungsberichte hervor: dabei wird die tatsächliche Entwicklung mit den Vorgaben der Hilfepläne abgeglichen.
- Anlässlich von Hilfeplangesprächen werden diese Entwicklungsberichte als Grundlage für die realistische Festlegung neuer Hilfeziele in einer mit dem Jugendlichen abgestimmten Form vorgelegt.

Die Dokumentation (Tagesjournal) ist verpflichtender Teil des Gruppendienstes. Das Tagesjournal bleibt vertraulich: es ist für die Erzieher ein Instrument der Selbst- und Fallreflexion und dabei insbesondere der Evaluation erzieherischen Verhaltens. Die internen Berichte können nach Absprache mit dem Jugendlichen dem betreuenden Mitarbeiter des Jugendamtes zur Kenntnis gebracht werden.

Alle o.g. Aufzeichnungen und Erhebungen stehen ausschließlich den pädagogischen MitarbeiterInnen zur Verfügung.

4.2.5.4. Qualitäts- management- verfahren und -prozesse

(Zur Qualitätssicherung siehe auch die Feststellungen zu den vorhergehenden Punkten 4.2.5.1. bis 4.2.5.3.)

Wir haben im Prozess der Qualitätsentwicklung unser Qualitätshandbuch erstellt, nach dem wir verschiedene Arbeitsprozesse nachvollziehbar organisieren.

Im Einzelnen erfolgt die Qualitätssicherung durch

- die kollegiale Setzung von Standards und Verbindlichkeiten (Identifikationseffekt)
- die Funktion der Leitung bei der Steuerung und Evaluierung von Implementierungsprozessen
- die Verbindlichkeit eines komplexen Systems zur Erhebung individueller Entwicklungsprozesse (Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse pädagogischen Handelns)
- die Koordination und ggfs. wechselseitige Korrektur erzieherischer Rahmensetzungen durch Übergabe- und Besprechungsstrukturen
- die Einbindung aller MitarbeiterInnen in das Arrangement eines erzieherisch sinnvollen ‚Settings‘

- die Verpflichtung für die pädagogischen MitarbeiterInnen zur fachlichen und wissenschaftlichen Reflexion ihrer Praxis
- die Teilnahme an wöchentlich bis vierzehntägigen fallbezogenen Supervisionen
- die Förderung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (Mitgliedschaft in der IGFH)

Ergänzung zur Leistungsvereinbarung

zwischen

Landkreis Kassel
Jugendamt

und

JumP, Jugend mit Perspektive e.V.
34388 Trendelburg

4.2.6. Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII Aufgabenstellung für Jugendamt und Freien Träger

4.2.6.1. Zuständigkeiten beim Freien Träger

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist immer der pädagogische Leiter der Einrichtung JumP e.V., Herr Roland Höhne, zu informieren. Dieser leitet die nächsten Schritte des internen Ablaufplans/Schutzkonzeptes bei Kindeswohlgefährdung wie folgt ein (siehe Anlage 1):

- Teamsitzung mit allen betroffenen MitarbeiterInnen sowie Frau Katharina Koch als trügereigene `Kinderschutzfachkraft`
- Unmittelbare Hinzuziehung und Gespräche mit dem betroffenen jungen Menschen, den Sorgeberechtigten und anderen in diesem Fall Beteiligte.

Frau Katharina Koch - `Kinderschutzfachkraft` - verfügt über die notwendigen Qualifikationen. Der pädagogische Leiter Herr Roland Höhne ist der Prozessverantwortliche.

4.2.6.2. Schutzkonzept der Einrichtung

4.2.6.2.1. Methoden zur Abschätzung des Gefährdungs- risikos

Die pädagogische Leitung von JumP e.V. wird immer dann umgehend informiert, wenn Mitarbeitern/innen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung

- im Zusammenhang mit Besuchskontakten, Wochenend- oder Ferienaufenthalten
- im Bereich der Schul-, Praktikums- und Ausbildungszeiten
- im Freizeitbereich
- in Folge gruppenspezifischer Prozesse in der Einrichtung
- in Form von Gewalt oder Missbrauch durch Mitarbeiter/innen der Einrichtung

feststellen. Als nächstes erfolgt eine Risikoabschätzung im Team mit der trügereigenen `Kinderschutzfachkraft` Frau Katharina Koch. Die Risikoabschätzung erfolgt zusätzlich auf der Basis standardisierter Verfahren und Indikatoren für Kindeswohlgefährdung.

Die standardisierten Verfahren sind:

- Teamsitzung (wöchentlich)
- Supervision (wöchentlich), Einzelsupervision

- Pädagogisches Tagesbuch, Einzelberichte, sonstige Dokumentationen

Es wird ein individueller Schutzplan für den jeweiligen jungen Menschen erarbeitet.

4.2.6.2.2. Einbeziehung und Einwirkung auf Eltern/ Personensorge- berechtigte, Kinder und Jugendliche

Auf der Basis des individuellen Schutzplanes erfolgt die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten. Der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen darf hierdurch nicht in Frage gestellt sein. Dabei ist die Einbeziehung des jungen Menschen erforderlich. Auch hier darf der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt sein. Die Einrichtung wirkt darauf hin, dass geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden. Wege und Möglichkeiten werden aufgezeigt. Die Einrichtung vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und diese auch wirksam sind.

4.2.6.2.3. Information des Jugendamtes

Werden der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird die Einrichtung nach erfolgter Risikoeinschätzung und Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ darauf hinwirken, dass die Personensorgeberechtigten Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls in Anspruch nehmen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt ist. Erscheinen der Einrichtung die in Anspruch genommenen Hilfen

- als nicht ausreichend oder
- kann die Umsetzung der Hilfen nicht überprüft werden bzw.
- wird keine Hilfe angenommen

informiert die Einrichtung die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgt.

Zur Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung, d. h. wenn Gefahr für das Leben des jungen Menschen besteht und die Herbeiführung einer Kooperation mit den Sorgeberechtigten zu lange Zeit benötigen würde, erfolgt eine sofortige Meldung an das zuständige Jugendamt bzw. an die zuständige Fachkraft mittels Meldebogen.

4.2.6.3. Dokumentation

In jedem Jugendhilfefall erstellt JumP e.V. von Beginn der `Hilfe` eine ausführliche Dokumentation über die pädagogischen Entwicklungsschritte im Sinne der Hilfeplanziele sowie besonderer Vorkommnisse des jungen Menschen.

Bei dem Verdacht und/oder der Bestätigung der Kindeswohlgefährdung dokumentiert die Kinderschutzfachkraft von JumP e.V., Frau Katharina Koch, alle Verfahrensschritte sowie die bisher unternommenen Maßnahmen und erreichten Ziele schriftlich und in nachvollziehbarer Form. Diese Dokumentationspflicht beinhaltet folgende Angaben:

- beteiligte Fachkräfte
- zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Art und Weise der Risikoeinschätzung
- Weitere Entscheidungen
- Definition der Verantwortlichkeit für die nächsten Schritte
- Zeitvorgaben für Überprüfungen

4.2.6.4. Eignung der MitarbeiterInnen

§ 72a SGB VIII

Der Träger stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass er keine pädagogischen Fachkräfte beschäftigt, die rechtskräftig nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt er sich bei der Einstellung ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG (Führungszeugnis für private Zwecke) vorlegen. Im Abstand von längstens 5 Jahren fordert der Träger seine pädagogischen Fachkräfte erneut auf, ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ermöglicht Jump e.V. seinen Mitarbeitern/innen je nach Bedarf interne und/oder ggf. externe Fortbildungsangebote.

4.2.6.5. Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Daten- schutzes

Die Fälle von Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII werden erfasst und dokumentiert und an die Heimaufsicht des Jugendamtes weitergeleitet. Der Datenschutz findet hierbei Berücksichtigung.

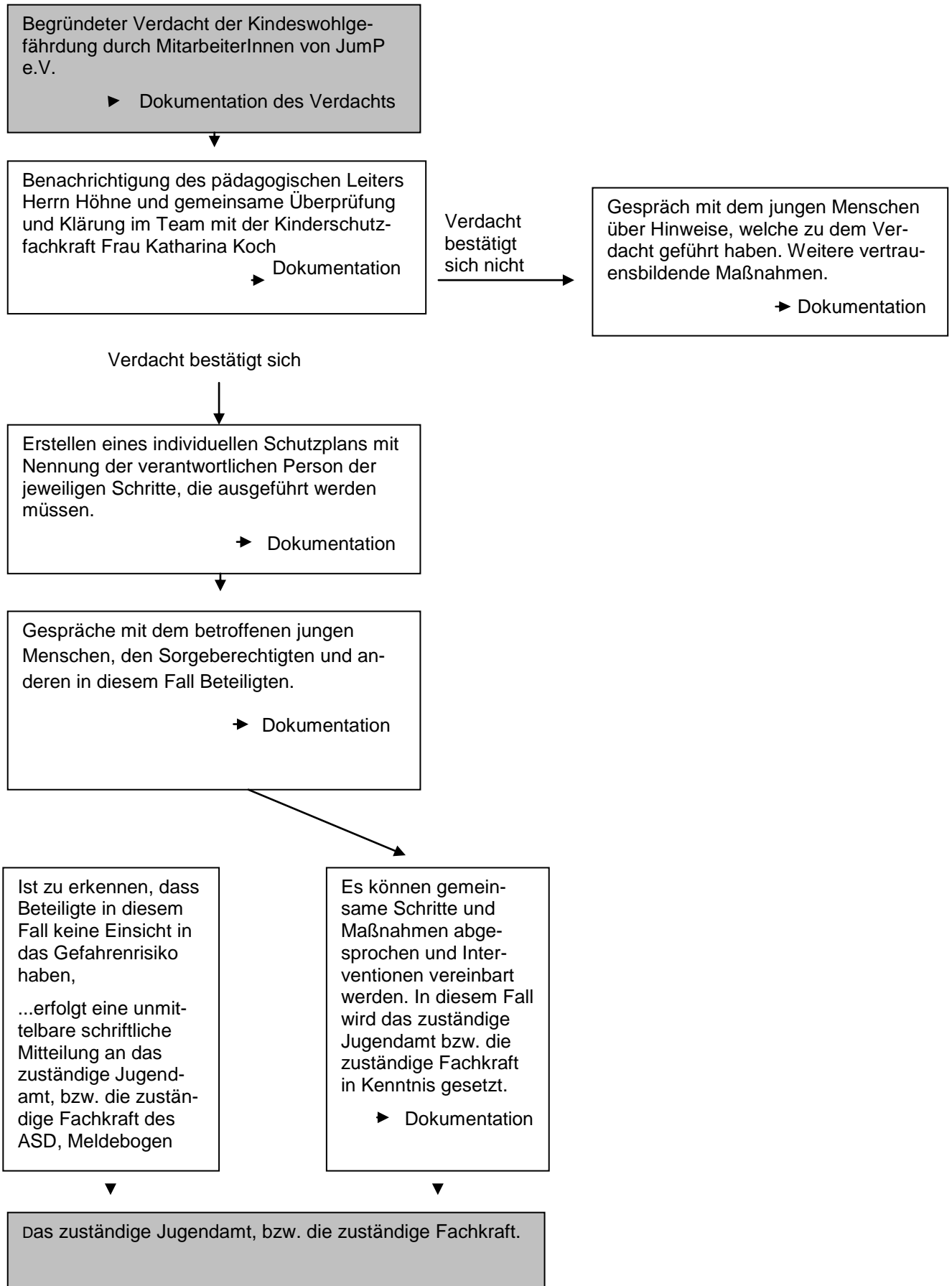
.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Roland Höhne
Pädagogischer Leiter und
1. Vorsitzender von Jump e.V.

.....
Landkreis Kassel, Jugendamt

ANLAGE 1 Schutzkonzept `Verfahren beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung´ JumP e.V.



Anlage 2 Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

1. Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- 1.1 Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzung (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte auf Grund von angeblichen Unfällen
- 1.2 Erkennbare Unterernährung
- 1.3 Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- 1.4 Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- 1.5 Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung.

2. Verhalten des Kindes oder der /des Jugendlichen

- 2.1 Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- 2.2 Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- 2.3 Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen, Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- 2.4 Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsberechtigten in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz/Straße)
- 2.5 Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhallen, Nachtclub)
- 2.6 Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- 2.7 Kind/Jugendliche/r begeht häufig Straftaten

3. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- 3.1 Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- 3.2 Nicht ausreichende oder völlig unzulässige Bereitstellung der Nahrung
- 3.3 Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- 3.4 Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien
- 3.5 Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder/Jugendliche/r
- 3.6 Isolierung des Kindes/Jugendliche/r (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

4. Familiäre Situation

- 4.1 Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- 4.2 Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- 4.3 Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- 4.4 Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

5. Persönliche Situation der Erziehungspersonen oder häuslichen Gemeinschaft

- 5.1 stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- 5.2 Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerfähige Erscheinungen, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

6. Wohnsituation

- 6.1 Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- 6.2 Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- 6.3 Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

ANLAGE 3 Meldebogen zum Schutz von jungen Menschen

Junger Mensch

NAME	
VORNAME	
Geburtsdatum	
Adresse der Personensorgeberechtigten	

JumP, Jugend mit Perspektive e.V.
Schaarbusch 49
34388 Trendelburg

Tel.: 05675 720936
Fax: 05675 720937

Schilderung des Sachverhaltes (Verdacht der Kindeswohlgefährdung)

--

Welche Zusatzinformationen liegen vor?

<p>Besteht eine akute Gefährdung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Verantwortliche Fachkraft:.....</p> <p>Zuständige Fachkraft für Rückfragen:.....</p>
--

Trendelburg, 19. Mai 2014